



## COVID-19-Präventionskonzept

ERNE FC Schlins

Unter Au 2

6824 Schlins

Obmann: **Dieter STÄHELE**

Covid-19-Beauftragter: **Walter DOBLER**

weitere Informationen finden sie auf der FCS-Homepage ([www.fc-schlins.at](http://www.fc-schlins.at))

Sämtliche der nachstehenden Vorgaben für SpielerInnen gelten für SchiedsrichterInnen gleichermaßen.

Alle Personen haben sich selbst über die geltenden gesetzlichen Vorgaben zu informieren und sind auch selbst für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Wir behalten uns als Verein ERNE FC Schlins vor, Personen, die trotz Aufforderung zur Einhaltung der geltenden Vorgaben diese nicht erfüllen, den Zutritt zur Sportanlage zu verweigern bzw. diese Personen von der Sportanlage zu verweisen.

## 1. Informationen zu COVID-19

Aufgrund der sich ständig verändernden wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnisse wird für weiterführende Informationen zu COVID-19 auf die Ausführungen der nachstehenden Quellen verwiesen:

- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz BMSGPK) über [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
- AGES über [www.ages.at](http://www.ages.at)
- Robert Koch-Institut über [www.rki.de](http://www.rki.de)

## 2. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

### 2.1. Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz, sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter) gegenüber Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippesaison.

- Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere
  - Händewaschen für mindestens 30 Sekunden
  - vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln
  - vor dem Essen.
  - nach Benutzung der Toilette und
  - immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind
- Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).
- Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.
- Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (bspw. Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske / im Folgenden auch als Schutzvorrichtung bezeichnet) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske
- Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:
  - Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
  - Während dem Tragen MNS/FFP2-Maske nicht berühren.
  - Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.
  - Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen.
  - Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.

## 3. Präventionsmaßnahmen zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes

Die Verantwortung zur Umsetzung dieses Präventionskonzeptes liegt beim Betreiber der Sportstätte bzw. beim jeweiligen Verein.

Es ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen. Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

Zur Fortführung des Trainings- und Spielbetriebes sind zumindest nachstehende Präventionsmaßnahmen zu treffen.

### 3.1 Informations-/Aufklärungspflicht

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen müssen vom Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt werden. Insbesondere sind nachstehende Bereiche abzudecken:

- Verhaltensregeln auf und abseits des Spielfeldes
- Verhaltensregeln in hygienischer Hinsicht
- Regeln zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Empfehlungen für den allgemeinen Bereich

### 3.2 Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

Der Trainings- und Spielbetrieb ist sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumlichkeiten (Sporthalle udgl.) erlaubt.

Für die Sportausübung gilt nachfolgendes:

a. Im Freien und in geschlossenen Räumlichkeiten:

- Sportausübung ist in sportartüblicher Mannschaftsgröße möglich.
- Vollkontakttraining ist erlaubt.
- Vorweisen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) ist notwendig (siehe dazu in lit. b.).
- Registrierungspflicht erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 min beträgt (siehe in Punkt 4.1).

b. Eintrittstest:

- Ab dem 12. Lebensjahr besteht die Verpflichtung, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) zu erbringen und für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
- Antigentest zur Eigenanwendung mit digitaler Lösung: 24h gültig
- Nachweis eines Antigentests von einer befugten Stelle: 48h gültig
- Nachweis eines PCR Tests von einer befugten Stelle: 72 h gültig
- Ausnahmsweise einen Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht vor Ort – einmalig gültig
- Schultests werden anerkannt: 48 h gültig

Ausgenommen davon sind:

- bereits geimpfte Personen
  - Ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wenn diese nicht länger als 3 Monate/90 Tage zurückliegt.
  - Bei einer Zweitimpfung, wenn die Erstimpfung nicht länger als 9 Monate/270 Tage zurückliegt.
  - Bei Impfstoffen mit nur einer vorgesehenen Impfung, wobei diese nicht länger als 9 Monate/270 Tage zurückliegen darf.
  - Bei einer Impfung, wenn mind. 21 Tage davor ein positiver PCR -Test oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag und die Impfung darf hier nicht länger als 9 Monate/270 Tage zurückliegen.
- Genesene
  - (Nachweis einer Infektion in Form eines Absonderungsbescheides oder einer ärztlichen Bestätigung nicht älter als 6 Monate/180 Tage oder eines Antikörpernachweises, der nicht älter als 3 Monate/90 Tage ist)

## 4. Vorkehrungen bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

### 4.1 Erhebung von Kontakten (Contact Tracing)

Die Vereine oder Betreiber von Sportstätten haben sicherzustellen, dass von Personen, welche sich länger als 15 min auf der Sportanlage aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor-, und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportanlage

Diese Daten sind vom Verein der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

### 4.2 Umgang mit möglichen Infektionen bzgl. SARS-CoV-2

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Trainings-/Spielbetrieb gestattet bzw. ist ein ggf. laufender Trainings-/Spielbetrieb sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen,
- die zuständige Gesundheitsbehörde informieren (Gesundheitshotline 1450),
- deren Anweisung strikt befolgen und
- der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen berichten.

Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Trainings/Spiels auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer darüber zu informieren. Ist ein bestätigter Fall aufgetreten, hat der Verein, sobald er Kenntnis davon erlangt, die Gesundheitsbehörde zu informieren.

## 5. Hygiene und Reinigungsplan

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sollen zumindest einmal täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume sollen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens einmal pro Woche sichergestellt werden.

## 6. Präventionsmaßnahmen beim Training/Spiel

Die Betreiber der Sportstätte oder die Vereine sind für die Umsetzung organisatorischer und hygienischer Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos von Personen im Fußballumfeld verantwortlich.

### 6.1 Allgemeine Maßnahmen

- Kontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für ALLE Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (siehe Punkt 4.1).
- Ab dem 12. Lebensjahr besteht die Verpflichtung, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) zu erbringen (sh. Pkt. 3.2 b) und für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

## 6.2 Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen, Duschen, ...) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich im Freien durchgeführt.
- Wenn mehrere Kabinen genutzt werden können, werden diese bestenfalls immer von den gleichen Personen genutzt.

## 6.3 Trainings-/Spielutensilien

- Es wird empfohlen, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitbringen.

## 6.4 Medizinische Versorgung

- Eine konsequente Handhygiene ist notwendig.
- Die Räumlichkeiten sind ausreichend zu lüften und vor/nach Behandlungen (insbesondere Untersuchungs- liegen) zu reinigen.

# 7. Trainingseinheiten oder Spiele mit Zuschauern

## 7.1 ZuschauerInnenanzahl

Sollten ZuschauerInnen, gleich ob bei Trainingseinheiten oder bei Test-/Bewerbspiele, anwesend sein, gelten folgende Grundsätze:

- Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen<sup>\*)</sup>:
  - keine Vorgaben
- Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen<sup>\*)</sup>:
  - 3-G-Regel (Impf-/Test- oder Genesungsnachweis ist vorzulegen, sh. Punkt 3.2 c)
  - Registrierungspflicht ab 15 Min. Aufenthalt auf der Sportanlage

<sup>\*)</sup> Die für die Ausübung des Fußballsports erforderliche Anzahl an Spielern ist ebenso wenig in diese Personenanzahl miteinzurechnen, wie Trainer und sonst für die Organisation der Veranstaltung notwendigen Personen.

## 7.2 Allgemeine Verhaltensregeln

### 7.2.1 Für SpielerInnen/TrainerInnen/BetreuerInnen/Funktionäre

- Kontrollen durch die TrainerInnen/Funktionäre regeln den Zugang zur Sportstätte für ALLE Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten (siehe Punkt 4.1).
- Es ist von SpielerInnen/TrainerInnen/BetreuerInnen IMMER ein gültiger Zutrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (siehe Punkt 3.2 b) vorzulegen/bereitzuhalten.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach dem Training/Spiel. Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

### 7.2.3 Für ZuschauerInnen

Bei mehr als 100 ZuschauerInnen ist ein gültiger Zutrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (siehe Punkt 3.2 b) vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht sämtlicher ZuschauerInnen (zumindest Vor-/Nachname, Telefonnummer, Datum/Uhrzeit), wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (siehe Punkt 4.1).

### 7.2.4 Anzeigepflicht

Für alle Veranstaltungen (dazu zählt auch jede Trainingseinheit vor Publikum) gilt eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Zuschaueranzahl mehr als 100 Personen umfasst. Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung an die Behörde zu übermitteln. Eine Vorlage eines Präventionskonzeptes bedarf es in diesem Fall nicht. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

### 7.2.5 Bewilligungspflicht

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als 500 Personen ist eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Der Behörde steht sodann eine 3wöchige Entscheidungsfrist zu. In diesem Fall ist eine Anzeige selbstverständlich nicht erforderlich.

Das Ansuchen um Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Ort und die Dauer der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft und die voraussichtliche Teilnehmeranzahl

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Präventionskonzept vorzulegen.

### 7.2.6 Mehrere zeitgleiche Veranstaltungen

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

## 8. Kantinenbetrieb / VIP

Ein Kantinen- und VIP-Klub-Betrieb ist unter Einhaltung folgender Voraussetzungen zulässig:

- ein gültiger Zutrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis (siehe Punkt 3.2 b) ist vorzulegen und es besteht eine Registrierungspflicht (zumindest Vor-/Nachname und Telefonnummer), wenn die Aufenthaltsdauer länger als 15 Minuten beträgt (Siehe Punkt 4.1)
- Erstellung Präventionskonzept und Namhaftmachung eines COVID-19 Beauftragten (bei Öffnung unabhängig von Spiel / Training).

## 9. Steuerung der Besucherströme, Entzerrungsmaßnahmen und Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

### 9.1 Steuerung der Besucherströme und Entzerrungsmaßnahmen

Der Betreiber der Sportstätte oder der Verein trifft die notwendigen Maßnahmen, die dazu dienen den anwesenden Personen die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes durch Planung von Abläufen sowie Lenkungsmaßnahmen zu ermöglichen.

### 9.2 Nutzung sanitärer Einrichtungen

Personen werden auch im Sanitärbereich auf die Hygieneauflagen hingewiesen und durch Aushänge auf die Nutzung von Desinfektionsgelegenheiten hingewiesen. Die ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel ist gewährleistet